



**WAS DARF DIE  
POLIZEI?** 3

**WAS SIND MEINE  
RECHTE?** 7

**WIE VERHALTE ICH  
MICH IN FÄLLEN VON  
POLIZEIGEWALT?** 9

*Eine Info-Broschüre  
von Copwatch Leipzig*

## Vorwort

Immer wieder erfahren wir, dass die Polizei rechtswidrig handelt. Unzulässiges *Racial Profiling*, Polizeigewalt und rechtsgrundlose Kontrollen gehören zu ihrem Alltagsgeschäft. Dabei nutzen Polizist:innen oft die Unwissenheit der Bürger:innen aus. Um dem entgegenzuwirken, informieren wir mit dieser Broschüre über die Rechte von Betroffenen und Tipps zu deren Unterstützung, sowie die Befugnisse der Polizei.

Wir können und müssen Polizeiarbeit kritisch begleiten, insbesondere wenn uns täglich neue Meldungen über „Polizeiprobleme“ erreichen und es kaum effektive Beschwerdemöglichkeiten gibt.

Gleich vorweg: Die aufgeführten Informationen gelten vor allem auf dem Papier. In der Praxis sind Polizist:innen meist in der Überzahl, stärker bewaffnet und haben den Justizapparat hinter sich – und so verhalten sie sich im Zweifel auch. Dennoch halten wir es für wichtig, die Rechte und Pflichten zu kennen, sowohl der Polizei als auch die eigenen. Das erleichtert es, sich nicht so schnell einschüchtern zu lassen und strategischer vorzugehen. Oft genug lässt sich durch konsequentes Beharren auf ihren eigenen Regeln etwas gewinnen. So können wir uns und andere besser schützen.

# WAS DARF DIE POLIZEI?

Die Polizei handelt auf den Rechtsgrundlagen des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) zur Strafverfolgung sowie der einzelnen Landespolizeigesetze zur Gefahrenabwehr (in Sachsen: *SächsPVDG* bzw. *SächsPBG*). Durch sie ist geregelt, was die Polizei darf. Die Polizei muss Dir diese Regelung deutlich nennen, darf sich nicht widersprechen und in der Regel auch nicht zwischen den verschiedenen Grundlagen wechseln. Lass Dir unbedingt die zugrundeliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Gefahrenverdacht bzw. den Straftatverdacht erklären.

## Wenn du keine Straftat begangen hast (Polizeigesetz)

- > Identitätsfeststellung: Sie dürfen Deine persönlichen Daten verlangen, wenn von Dir eine Gefahr oder Störung ausgeht. Dazu müssen konkrete und erkennbare Tatsachen vorliegen. An bestimmten Orten (u.a. „gefährliche Orte“, *Waffenverbotszone*) darf sie das „anlasslos“. Allerdings muss trotzdem noch irgendeine Verbindung Deines Verhaltens zur Gefährlichkeit des Ortes vorliegen. Willkürlich oder rassistisch motiviert (*Racial Profiling*) kontrollieren dürfen sie nicht, denn das verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Falls Deine Identität wegen fehlendem Ausweis oder unglaublicher Angaben nicht festgestellt werden kann, sind weitere Maßnahmen möglich: Durchsuchung nach Ausweisdokumenten und Gewahrsam zur Anfertigung von Fingerabdrücken und Fotos.

- > Platzverweis: Sie können Dich für einige Stunden von einem Ort (z.B. Unfallort) verweisen, wenn von Dir eine Gefahr oder Störung ausgeht. Dies geht nicht, wenn Du *Beistand* (siehe unten) bist oder Teilnehmer:in einer legalen Versammlung bist.
- > Durchsuchung von Personen und Sachen: Du (auch deine angezogene Kleidung) und Deine mitgeführten Sachen dürfen durchsucht werden, wenn Du in Gewahrsam genommen wirst, Deine Identität festgestellt werden soll, Du dich an einem „gefährlichen Ort“ oder Waffenverbotszonen befindest oder Tatsachen darauf hindeuten, dass Du (1) an gefährdeten Objekten eine Straftat verüben willst oder (2) Du Sachen mitführst, die sichergestellt/beschlagnahmt werden dürfen. Die Durchsuchung der Person darf grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzt:innen durchgeführt werden. Dabei hast Du oder eine Vertrauensperson das Recht, die Durchsuchung Deiner Sachen zu beobachten. Ordnest Du dich weder als „Mann“ noch als „Frau“ ein, bestehe darauf, dass Du selbst auswählen darfst, wer die Durchsuchung bei Dir durchführt. Dies sollte Dir zur Wahrung Deiner Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz) gestattet werden.
- > Gewahrsam: Sie dürfen Dich in eine Polizeistelle bringen, wenn eine Störung, Gefahr bzw. Fremd- oder Eigengefährdung nicht anders beseitigt, Deine Identität nicht anders festgestellt werden kann oder dies zur Durchsetzung von Platzverweisen/Aufenthaltsanordnungen/Kontaktverboten/Wohnungsverweisungen notwendig ist. Dazu muss die Polizei Dir einen Grund und Rechtsmittel nennen und Dir Gelegenheit

geben, eine:n Anwält:in und eine Vertrauensperson anzurufen. Verlange, eine:n Ärzt:in zu sehen, wenn es Dir schlecht geht. Auch gefesselt oder in einem Polizeiauto eingeschlossen zu sein, zählt als Gewahrsam.

- > Beschlagnahmung: Eine Deiner Sachen kann beschlagnahmt werden, wenn dies zur Beseitigung einer Störung erforderlich ist oder Du festgehalten werden darfst. Dazu zählt auch die Einziehung von Gegenständen, die in der *Waffenverbotszone* verboten sind. Dir ist eine Bescheinigung darüber auszustellen und der Rechtsbehelf bekannt zu geben. Unterschreibe die Quittung nicht.

### **Wenn du einer Straftat verdächtigt wirst (Strafprozessordnung)**

- > Durchsuchung von Sachen und Person (§ 102 StPO): Verdächtige:r bist Du nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte oder Tatsachen vorliegen, dass Du eine Straftat begangen hast. In Betracht kommt das StGB sowie weitere spezielle Gesetze.
- > Körperliche Untersuchung (§ 81a StPO): Blutabnahme, Urin- und Schweißtest. Diese sind schwere Eingriffe in Deine körperliche Unversehrtheit. Sie dürfen an Beschuldigten nur unter der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden und bedürfen in der Theorie der Zustimmung eines Richters. Um Alkohol im Blut nachzuweisen, insbesondere im Straßenverkehr, braucht es diese allerdings nicht. Du bist nicht verpflichtet, aktiv mitzuwirken (z.B. zu pusten), aber die Maßnahmen (z.B. Blutabnahme) zu dulden.
- > Als unverdächtige Person (§ 103 StPO) darf die Polizei Dich nur durchsuchen, wenn Tatsachen vorliegen, dass dies wahrscheinlich

zur Ergreifung von Verdächtigen oder zur Spurensicherung beiträgt. Z.B. wenn Dir vor den Augen der Polizei der Tatgegenstand einer Straftat (die eine andere Person begangen hat) zugesteckt würde.

- > Festnahme von Störern (§ 164 StPO): Wer die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten stört, kann bis zum Ende der Amtshandlung (max. bis zum Ende des nächsten Tages) in Gewahrsam genommen werden. Dies gilt nicht für *Beistände*! Als Beistand störst Du nicht, wenn du bei der Wahrnehmung von Bürger:innenrechten unterstützt. Das Beistandsrecht gibt es im Strafverfahren (z.B. Aufnahme von Daten, nachdem jemand beim Klauen erwischt wurde) eigentlich nicht. Solange kein:e Rechtsanwält:in vor Ort ist, gilt das Beistandsrecht aber analog.
- > Verpflichtend sind nur Vorladungen von Staatsanwaltschaft (auch durch die Polizei) oder Gericht. Du musst Vorladungen der Polizei, sei es als Zeug:in oder als Beschuldigter:r, nicht nachkommen, außer sie übersenden sie explizit im Auftrag der Staatsanwaltschaft.

# WAS SIND MEINE RECHTE?

## Bei einer Polizeikontrolle

- > Erfrage die Rechtsgrundlage und die zugrunde liegenden Tatsachen für die polizeiliche Maßnahme. Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen Polizei- und Strafprozessrecht (siehe unten). Anknüpfung muss Dein Verhalten sein, nicht dein Aussehen.
- > Widerspruch jeder einzelnen Maßnahme und lass dies auch protokollieren.
- > Verlange den Namen und Dienstaussweis derjenigen Polizist:innen, die Dir gegenüber Maßnahmen vornehmen. Zumindest der:die Einsatzleiter:in muss sich Dir zu erkennen geben.
- > Wenn Zivilgekleidete behaupten, zur Polizei zu gehören, bestehe darauf, den Dienstaussweis zu sehen.
- > Recht auf Beistand: Beistand kann jede Person sein, die von der:dem Betroffenen einer polizeilichen Maßnahme dazu bestimmt wird. Sie kann von der Polizei nur weggeschickt werden, wenn sie sich als absolut ungeeignet erweist. Du kannst zusammen mit Deinem Beistand handeln (keine Vertretung). Dies ist ein gutes Instrument, wenn es Sprachprobleme gibt oder Du die Polizeikontrolle kritisch begleiten bzw. begleitet haben möchtest. Das Recht gibt Dir **§ 14 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz**.

## Im Falle einer Festnahme

- > Du bist verpflichtet, Angaben zu Deinem Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Meldeadresse zu machen. Mache keine weiteren Aussagen oder Angaben!
- > Als Beschuldigte:r hast Du das Recht, jede Aussage zu verweigern, sowohl vor der Polizei als auch vor der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht.
- > Du hast ein Recht darauf, eine:n Rechtsanwält:in anzurufen.

**Notdienst der Strafverteidiger:innen Leipzig:  
+49 172 3641041.**

- > Lass Dich nicht einschüchtern! Manchmal drohen die Beamt:innen mit Abschiebung/ Ausweisung oder versprechen die Freilassung, wenn Du Aussagen machst. Glaube ihnen dies nicht: Tätige oder unterschreibe auf keinen Fall eine Aussage!
- > Falls Sachen von Dir beschlagnahmt werden, bestehe darauf, ein Protokoll zu erhalten. Unterschreibe dieses Protokoll nicht.
- > Wenn Du nicht freigelassen wirst, musst Du bis spätestens Mitternacht des nächsten Tages der:dem Haftrichter:in vorgeführt werden. Diese:r entscheidet dann über die weitere Haft (entweder Freilassung oder Untersuchungshaft).
- > Du hast dort das Recht auf eine:n Dolmetscher:in.
- > Du darfst 2 Anrufe tätigen, wenn Du festgenommen bzw. im Polizeigewahrsam bist. Kontaktiere eine Vertrauensperson, deren Telefonnummer Du auswendig kannst, falls dein Handy nicht zugänglich ist bzw. Du es nicht entsperren möchtest.



# WIE VERHALTE ICH MICH BEI POLIZEIGEWALT?

## Wenn Du selbst von Polizeigewalt betroffen bist

- > Versuche zunächst, durch deeskalierendes Verhalten die Gewaltanwendung zu stoppen. Wenn das nicht hilft, schreie Deinen Schmerz heraus oder um Hilfe, um Aufmerksamkeit von Vorbeiläufenden zu erhalten.
- > Sprich mögliche Zeug:innen an, damit diese die Situation beobachten und ggf. auch filmen/fotografieren.
- > Nenne Beobachtenden Deinen Namen und eine Kontaktmöglichkeit und bitte diese, sich später bei Dir zu melden. Du kannst sie auch auffordern, sich bei Copwatch Leipzig zu melden; wir stellen dann Kontakt zu Dir her.
- > Willst Du Dich später juristisch gegen die Polizeigewalt wehren (§ 340 StGB), wird Dich die Polizei höchstwahrscheinlich wegen Widerstands (§§ 113, 114 StGB) anzeigen. Ziehe den Rat einer:eines Rechtsanwält:in hinzu.
- > Wenn Du freigelassen wirst und geschlagen oder misshandelt wurdest, mache Fotos von Dir und gehe sofort zu einer:einem Ärzt:in. Lass Dir dort deine Verletzungen attestieren.
- > Wir können Dir emotionale Unterstützung, Prozessbegleitung und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit anbieten oder an weitere Ansprechstellen sowie Anwält:innen verweisen.

## Wenn Du Zeug:in von Polizeigewalt wirst

- > Biete Dich als Beistand an und unterstütze bei der Geltendmachung der Bürger:innenrechte.
- > Stelle Dich den Betroffenen als Zeug:in zur Verfügung. Bitte Umstehende, das ebenfalls zu tun.
- > Im Fall einer Festnahme erfrage Namen und Adresse der Abgeführten.
- > Schreibe ein Gedächtnisprotokoll und melde uns den Vorfall.
- > Fertige Foto- und Videoaufnahmen an, wenn die betroffene Person das wünscht.

## Fertige ein Gedächtnisprotokoll an

Wenn Du Opfer oder Zeug:in einer Festnahme oder eines Polizeiübergriffs wirst, schreibe den genannten Vorgang so genau wie möglich auf:

1. Ort und Zeitpunkt des Vorfalls, Beobachtete Handlungen
2. Geäußerte Begründungen für die Maßnahme der Polizei
3. Personenbeschreibungen, Kontakte zu anderen Zeug:innen
4. Dienst- und Helmnummern der Beamt:innen sowie Autonummern der Polizeiwagen.

Eine genaue Anleitung zum Gedächtnisprotokoll und was Du beachten solltest, kannst Du hier nachlesen:

<https://copwatchleipzig.home.blog/2021/04/18/wie-schreibe-ich-ein-gedachtnisprotokoll/>

## Beschwerdemöglichkeiten

- > Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kannst Du beim Polizeipräsidenten des Bundeslandes (in Sachsen: *Landespolizeipräsidium, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden*) stellen. Es gibt in Sachsen auch die Möglichkeit, bei einer dem Innenministerium unterstellten „Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei“ Deinen Fall prüfen zu lassen.
- > Mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage kannst Du juristisch überprüfen lassen, ob Deine Polizeimaßnahme nach dem Polizeigesetz rechtswidrig war. Bei Maßnahmen nach der StPO ist eine Beschwerde gegen die Anordnungen durch Richter:innen bzw. durch Polizei und Staatsanwaltschaft möglich. Das Problem hierbei ist, dass diese gerichtlichen Verfahren sehr lange dauern und in der Regel auch eine anwaltliche Vertretung notwendig ist, die Geld kostet.
- > Polizist:innen begehen während ihrer Amtsausübung möglicherweise Straftaten, z.B. wegen Körperverletzung im Amt bei unverhältnismäßiger Polizeigewalt. In solchen Fällen kannst Du eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag stellen. Dies kann jedoch negativ, z.B. in Form einer Gegenanzeige, auf Dich zurückfallen.

Die Beschwerdemöglichkeiten sind gerade noch unzureichend. Oft sind eine öffentliche Skandalisierung und Druck aus der Gesellschaft der einzig aussichtsreiche Weg, damit die sogenannten Polizeiprobleme wirklich angegangen werden. Wir helfen Dir dabei!

*Copwatch Leipzig sucht nach Alternativen zur Herstellung von Sicherheit und Gerechtigkeit abseits des bestehenden Systems von Polizei und Justiz, und arbeitet zu Autoritärer Entwicklung. Die Polizei wird intersektional und an der Wurzel kritisiert, indem insbesondere an diskriminierenden Maßnahmen, ihre Geschichte und Struktur sowie die Militarisierung und Ausweitung ihrer Befugnisse angeknüpft wird. Unsere Aufklärungs-, Dokumentations- und Kampagnenarbeit stehen im Kontext einer Kritik an gesellschaftlichen Verhältnissen, die zu sozialer Ungleichheit und Diskriminierung führen.*

Version 2.0

Leipzig, September 2022

Blog: [copwatchleipzig.home.blog](http://copwatchleipzig.home.blog)

Kontakt: [copwatchleipzig@riseup.net](mailto:copwatchleipzig@riseup.net)

Twitter: [@copwatch\\_le](https://twitter.com/copwatch_le)